

Abfallgebührenordnung

der Stadtgemeinde Schwaz gemäß Tiroler Abfallgebührengesetz,
LGBl. Nr. 36/1991

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Stadtgemeinde Schwaz hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfalltrennung entsteht, Abfallgebühren ein. Alle Gebühren beinhalten auch die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10 %.

§ 2

Arten der Gebühren

Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und der Grundvorschreibung.

a) Der Grundbetrag beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die

- Wertstoffentsorgung
- Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und Recyclinghof
- Problemstoffsammlung
- Abfallberatung
- Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen

b) Die Grundvorschreibung beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung des in der Müllabfuhrordnung vorgesehenen Mindestbehältervolumens.

(2) Die jährliche Grundgebühr für Haushalte beträgt € 37,-- pro Person.

Bei Eigenkompostierung reduziert sich dieser Betrag auf € 26,-- pro Person.

In den in der Müllabfuhrordnung im § 2 Abs. 3 genannten Bereichen beträgt die jährliche Grundgebühr € 16,-- pro Person.

(3) Der Grundbetrag für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozenten des Gebührensatzes von € 65,-- als Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige sowie Behörden, Banken und Geldinstitute, sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist

1 oder 2 Beschäftigte	50 %
3 bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
maximal jedoch	1.000 %

b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot, Imbissstuben, Buffets

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	400 %
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	50 %
für Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen und dgl.) zusätzlich	15 %
maximal jedoch	1.000 %

Bei Verwendung von Einweggebinden erhöht sich der Prozentsatz von 400 auf 600 %.

c) Würstelstände 600 %

Bei Anwendung von Mehrwegsystemen bei der Ausgabe von Getränken und Speisen reduziert sich der Prozentsatz von 600 auf 400 %.

d) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot

bis 10 Sitzplätze oder Betten	400 %
je weitere 10 Sitzplätze oder Betten	50 %
für Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen und dergl.) zusätzlich	15 %
maximal jedoch	1.000 %

e) Krankenhäuser, Sanatorien, Tageskliniken; Alters-, Pflege oder Erholungsheime; Schüler- und Studentenheime

bis 10 Betten	400 %
je weitere angefangene 10 Betten	50 %
maximal jedoch	1.000 %

f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten 300 %

g) Vereins- und Parteilokale, Beratungsstellen 50 %

h) Schulen und Kindergärten

bis 20 betreute Personen	200 %
je weitere 20 betreute Personen zusätzlich	20 %
maximal jedoch	1.000 %

i) Klöster 200 %

j) nicht ständig bewohnte Objekte wie Ferienhäuser 60 %

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr wird für die über die in der Müllabfuhrordnung festgelegte Grundvorschreibung der Mindestmüllmenge hinausgehende Inanspruchnahme von Abfallentsorgung und Leistungen der Gemeinde eingehoben.

(2) Die weitere Gebühr beträgt:

a) für Restmüll und Bioabfall € 0,35 pro kg.

b) für die Entleerung von Restmüllbehältern:

Restmülltonne 60 l	€ 0,50
Restmülltonne 80 l	€ 0,70
Restmülltonne 120 l	€ 1,00
Restmülltonne 240 l	€ 2,00
Restmüllcontainer 770 l	€ 6,50
Restmüllcontainer 1100 l	€ 9,20

c) für Müllsäcke:

Bioabfallsack 10 l	€ 0,80
Gartenabfallsack 80 l	€ 2,50
Gartenabfallsack 120 l	€ 3,60
Restmüllsack 50 l	€ 3,20
Restmüllsack 80 l	€ 5,20

d) für Sperrmüll und sperrigen Haushaltsschrott im Rahmen des Abholdienstes € 30,-- pro Anfallstelle und € 10,-- pro m³ für Deponie bzw. Recycling.

Die Gebühr nach lit. b) ist auch dann zu entrichten, wenn auf einer Fahrt Sperrmüll von verschiedenen Grundstücken entsorgt wird und dabei die Fahrt unterbrochen werden muss.

e) für den mobilen Häckseldienst nach § 8 (2) der Müllabfuhrordnung € 22,-- für jede angefangene halbe Stunde.

f) Sortierzuschlag für verunreinigte Biotonnen: € 15,--

§ 5

Stichtage

(1) Als Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gemäß § 3 (2) werden der 1. Jänner und der 1. Juli festgelegt.

(2) Stichtag für die Ausgabe der Restmüllsäcke für den Bergmüllbereich und der Bioabfallsäcke gemäß § 3 (4) der Müllabfuhrordnung ist der dem Gebührenjahr vorangegangene 1. November. Ergeben sich während des Jahres Änderungen gemäß (1), so werden bei zu geringer Sackanzahl die fehlenden Säcke auf Verlangen dem Gebührenschuldner zusätzlich ausgegeben.

(3) Änderungen der Verhältnisse zur Errechnung des Grundbetrages gemäß § 3 (3) sind jeweils bis spätestens 31. Dezember bzw. 30. Juni bekannt zu geben. Wenn keine weitere Meldung erstattet wird, wird angenommen, dass die zuletzt bekannt gegebenen Daten unverändert sind.

§ 6

Inkrafttreten

Die Abfallgebührenordnung tritt mit 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Abfallgebührenordnung aufgehoben. (Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2004)

Der Bürgermeister:
Dr. Hans Lintner